



Dorferneuerung Oberhochstatt 2  
Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay., Landkreis Weißenburg-  
Gunzenhausen

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach  
§ 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-  
weltverträglichkeitsprüfung –UVPG–**

**Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Oberhochstatt 2 wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken maßnahmenbezogene Genehmigungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich:

In der naturschutzfachlichen Aussage ist zu den betroffenen Bauabschnitten (nach Ortsteilen, Straßen / Plätzen und MKZ im Einzelnen aufgeführt und beschrieben) die jeweilig geeignete Vorgehensweise beschrieben. Wird diese bei den jeweiligen Maßnahmen eingehalten und zusätzlich der Artenschutz beachtet, kann der Planung die Umweltverträglichkeit attestiert werden.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Ansbach, 31.07.2019

gez.

Wolfgang Neukirchner  
Baudirektor